

Actenstücke zur Geschichte des deutschen Buchhandels.

XVI. *)

Die Leipziger Literaturrepublik.

Leipzig, den. 188..

P. P.

Nachdem im vorigen Jahrhundert die selbständigen Versuche seitens deutscher Schriftsteller, einen gedeihlichen und nutzbringenden Weg zu finden, in gewissem Sinne den Verlag ihrer Schriften selbst in die Hand zu nehmen, an der Schwierigkeit der Zeitverhältnisse und dem Ungeschick der Betheiligten gescheitert sind, fordern und erleichtern die gegenwärtigen Zustände eine Wiederaufnahme dieser Idee.

Der Autor kann unbedingt den Ertrag seiner Arbeiten um ein nicht Unwesentliches erhöhen, wenn er sich von dem bisherigen Vertragsverhältnisse zwischen Autoren und Buchhändlern löst und gewissermaßen sein eigener Verleger wird, d. h. wenn er das Risiko des Verlags übernimmt und ihm dafür auch nach Abzug der Vertriebskosten der ungetheilte Gewinn zutheil wird. Französische Schriftsteller sind in dieser Beziehung mit gutem Beispiele und auch gutem Erfolge vorangegangen.

Die unterzeichneten Schriftsteller haben, von diesem Gesichtspunkte geleitet, sich vereint, um, zunächst nach einer Richtung hin, einen Selbstverlag ins Leben zu rufen. Die Betriebsweise dieses Verlags hat zunächst einen größeren Absatz im Auge, um das Publicum mehr und mehr an das Kaufen von Büchern zu gewöhnen und dadurch ähnliche Zustände wie in England, Frankreich und Belgien hervorzurufen. Dieser Vertrieb wird sein Hauptbemühen vorzugsweise auf den immer mehr aufblühenden Verkauf an den Bahnhöfen und auf gute Colportage richten. Dadurch bedingt ist eine äußere Gleichmäßigkeit der einzelnen Werke, damit das Auge des Käufers sich daran gewöhnt.

Die Unterzeichneten haben sich mit dem ihnen persönlich bekannten und befreundeten Verlagsbuchhändler Carl Reifner — Mitinhaber der Firma Reifner & Ganz in Leipzig und Köln — der ihr volles Vertrauen genießt, über folgende Punkte geeinigt:

1. Carl Reifner übernimmt die Verlagsartikel auf seine Firma und verwendet sich für dieselben mit derselben Sorgfalt wie für eigenen Verlag.
2. Carl Reifner läßt den ihm zu Gebote stehenden Credit bei Papierhändler und Drucker ohne Nutzenberechnung dem Autor zu gut kommen.
3. Der Autor bestimmt die Höhe der Auflage und kommt für die Kosten der Herstellung — Papier, Druck, Broschüren oder Binden — und der Inserate auf.
4. Die Abrechnung findet jedesmal 4 Wochen nach der Buchhändlermesse statt. Der Autor verpflichtet sich, einen etwaigen Ausfall zu decken; hat sich schon vor der Abrechnung ein Reingewinn ergeben, so ist er berechtigt, drei Viertel desselben vorher zu erheben.
5. Carl Reifner übernimmt den ganzen Vertrieb und die aus demselben entstehenden Kosten; dafür erhält er von dem Ladenpreise jedes verkauften Exemplares
 - a) 5 Procent bis zur Deckung der Herstellungskosten.
 - b) 10 Procent von der ersten Hälfte der noch verbleibenden Exemplare.
 - c) 15 Procent von der zweiten Hälfte.
6. Die Ausstattung ist eine gleichmäßige und in jeder Beziehung anständige.
7. Die Stärke jedes Bandes ist auf 13—15 Druckbogen berechnet; der Preis des broschirten Bandes 1,50 Mark, des gebundenen Bandes 2 Mark. Die Herstellung von mindestens 300 gebundenen Exemplaren — Nettopreis für jeden Einband ca. 30 Pfennig — ist für jeden Autor obligatorisch.

*) XV. S. 1878, Nr. 273.

8. Je Tausend Exemplare werden, auch wenn sogleich mehr gedruckt werden, als besondere Auflage bezeichnet.
9. Carl Reifner ist nicht berechtigt, Werke anderer Schriftsteller ohne Zustimmung der Unterzeichneten in den Cyclus aufzunehmen. Eine Erweiterung dieses Verlagsunternehmens auch auf größere Werke bleibt vorbehalten.

Herr Carl Reifner hat sich auch bereit erklärt, eventuell einen Vertrag zu gleichem Verlust und gleichem Gewinn einzugehen; jedoch bleibt dies dem Uebereinkommen des Autors mit ihm überlassen. Die äußere Ausstattung müßte auch in diesem Falle dem Ganzen sich anschließen.

Die annähernd genaue Calculation hat Folgendes herausgestellt:

Für 1 Band zu 13 Bogen in 2000 Auflage.

Papier	260 Mark
Satz (Borgis) und Druck	234 "
Umschlag und Broschüren	80 "

Herstellung ca.: 574 Mark.

Kostendeckung (incl. 5% Provision für Reifner) tritt ein bei einem Absatz von ca. 750 Exemplaren. Als Gewinn für den Autor ergibt sich:

Bei Verkauf von ca. 1400 Exemplaren ca. 500 Mark

" " " " 2000 " " 900 "

Bei größeren Auflagen, welche — wenn der Erfolg des Unternehmens den gehegten Erwartungen entspricht — ohne großes Risiko veranstaltet werden können, stellt sich der Gewinn ungleich höher heraus.

Die Unterzeichneten erlauben sich nun, Sie, geehrter Herr, aufzufordern, dieser Vereinigung beizutreten. Unterschätzen Sie nicht die mögliche Tragweite dieses Unternehmens, welches im günstigen Falle auf dem deutschen Büchermarkte ein Ansehen erlangen wird, wie beispielsweise in Frankreich die bekannte Collection Michel Lévy. Wir bitten Sie nur, bei Auswahl Ihrer Arbeiten Ihr Augenmerk vor allem darauf zu richten, ob das betreffende Werk auch für ein größeres Publicum sich eignet.

Die Eigenart dieses Vertrages zwischen Autor und Verleger soll dem Buchhandel sowohl wie dem Publicum gegenüber geheim gehalten werden. Wir bitten Sie daher, geehrter Herr, auch im Falle Ihrer Nichtbetheiligung dieses Geheimniß zu wahren.

Ihre eventuelle Zustimmungserklärung wollen Sie gütigst entweder einem der Unterzeichneten oder dem Verlagsbuchhändler Carl Reifner in Leipzig zugehen lassen.

Da das Unternehmen schon mit dem 1. October dieses Jahres ins Leben treten soll, so möchten wir Ihnen in Ihrem eigenen Interesse rathen, sich an der ersten Publication, für welche ganz besondere Anstrengungen gemacht werden, mit einem Bande zu betheiligen. Das betreffende Manuscript müßte jedoch bis spätestens 1. September c. an Herrn Carl Reifner gelangen.

Victor Blüthgen, Dr. Karl Braun,
Dr. Ernst Eckstein, Dr. Friedrich Friedrich,
Dr. Franz Hirsch, Johannes Proelß,
sämmlich in Leipzig.

Personalnachrichten.

Am 20. März d. J. feierte Herr Justizrath Andr. Fred. Höft, in Firma Andr. Fred. Höft & Sohn in Kopenhagen, sein 25-jähriges Jubiläum als Präsident des Kopenhagener Buchhändlervereins.

Briefwechsel.

Herrn J. L. hier. — Wir haben von dem genannten Herrn nicht allein nicht mehrmals, sondern vielmehr noch niemals Actenstücke der fraglichen Art erhalten.